

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 221/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ana S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
E [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED], Rio de Janeiro,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt als Erbin Entschädigung für Gesundheitsschäden ihrer Mutter, die nach ihrer Darstellung durch Freiheitsentziehung in Czernowitz entstanden sind. Das Berufungsgericht hat es nicht für wahrscheinlich gehalten, daß die Mutter der Klägerin inhaftiert war oder unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat. Es hat ihr wirkliches Verfolgungsschicksal nicht mehr aufklären können. Diese tatsächlichen Erwägungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts (Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss, § 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG; BGR Rz 1968, 121). Die mit der Beschwerde gegen sie vorgebrachten

- 3 -

Bedenken können nach § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Auf die Hilfsvermutungen des Berufungsgengerichts kommt es nicht an.

Wüstenberg

Dr. Thoma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

